

Kreis  
Paderborn

1.95

1312 Oktober 20 [feria sexta post Galli].

[27

Dompropst, Domdechant und Domkapitel zu P. bekennen, daß den Paderborner Bürgern keinerlei Schaden aus der Feste des Domkapitels Lippspringe zugefügt werden soll, sie vielmehr die Burg zur Verteidigung gegen ihre Feinde benutzen dürfen, vorausgesetzt, daß sie den Gerichtstag innehalten und bezüglich der Angeklagten Recht nehmen und geben. Im Falle eines Streites zwischen dem Bischofe und der Stadt soll die Feste neutral bleiben.

Orig. Großes Siegel des Domkapitels. Danach gedr. Richter-Spanken I, 24. Fürstenberg, Gesch. der Burg und Stadt Lippspringe, Anhang Nr. 1.